

**Bereitstellungstag:** 20.10.2020

Die Stadt Radolfzell am Bodensee erlässt aufgrund von § 28 Abs.1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Stadt Radolfzell am Bodensee folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum eigenen sowie zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 über die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) vom 23. Juni 2020 in der aktuellen Fassung sowie der Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen vom 15.10.2020 in der aktuellen Fassung hinaus in den nachfolgend aufgeführten Bereichen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus nachweisbaren medizinischen oder sonst zwingenden Gründen unzumutbar ist.

Diese erweiterte Pflicht gilt insbesondere

- während des Einkaufs und Aufenthalts auf dem Radolfzeller Wochenmarkt, etwaigen Jahr- und Spezialmärkten sowie beim sonstigen Betreten des Marktbereichs.
  - während der Teilnahme an Veranstaltungen bei Todesfällen auf dem Waldfriedhof in Radolfzell sowie auf den Friedhöfen der Radolfzeller Ortsteile.
2. Diese Anordnung tritt mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft und folgt der Befristung der Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  3. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
  4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verfügung und der Bestimmungen der Corona-Verordnung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.
  5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern nach den §§ 73 ff. des Infektionsschutzgesetzes geahndet oder als Straftat verfolgt werden.
  6. Diese Verfügung tritt am 21.10.2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

### **Begründung:**

Die Allgemeinverfügung trägt zu Ziffer 1 feststellenden Charakter und beruht auf der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung), deren Bestimmungen gelten unmittelbar.

Es gilt zur Verhütung von Infektionsgefahren beim Einkauf oder Aufenthalt auf dem Wochenmarkt eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Auch offizielle Marktorgane sowie beauftragte Sicherheitsunternehmen unterliegen im Marktbereich dieser Tragepflicht.

Ebenso gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes für die Teilnahme an Veranstaltungen bei Todesfällen auf dem Waldfriedhof in Radolfzell sowie auf den Friedhöfen der Radolfzeller Ortsteile sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumlichkeiten.

Die Pflicht zum Tragen eines nicht-medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gemäß Ziffer 1 erweitert die Tragepflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Corona-Verordnung, welche die Tragepflicht innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 4 c Straßengesetz vorgibt, sofern der Mindestabstand nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten werden kann. Ebenso wird die Empfehlung nach § 2 Nr. 3 der Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen grundsätzlich auf die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei der Teilnahme an den einschl. Veranstaltungen erweitert.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Maskenpflicht nach dieser Verfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 HS 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Die Anzahl der Neuinfektionen in Radolfzell mit SARS CoV2 hat im Zeitraum der letzten Tage und Wochen zugenommen und steigt stetig weiter an. Aufgrund der Regelung des § 28 Abs. 1 S. 1 HS 1 IfSG hat deshalb die nach § 1 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde tätig zu werden und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die Stadt Radolfzell hat die Maskenpflicht über die Festsetzung der Corona-Verordnung sowie der Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen des Landes Baden-Württemberg hinaus erweitert, um ein weiteres Infektionsgeschehen zu verhindern.

Im in Ziffer 1 dieser Verfügung aufgeführten Bereich des Wochenmarktes besteht aufgrund der Kundenfrequenz eine vergleichbare Personennähe wie in öffentlichen Verkehrsmitteln, womit der gegenseitige Gesundheitsschutz vor Infektionsgefahren entsprechend anzuwenden ist.

Es liegt auf der Hand, daß sich aufgrund des begrenzten Platzangebots auf dem Radolfzeller Wochenmarkt sowie den Jahr- und Spezialmärkten, der dortigen Art von Warenpräsentation und Verkaufsvorgang sowie des Freizeit- und sozialen Werts des Marktbesuchs die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands, der auch ohne Maske das Infektionsrisiko minimieren könnte, höchst unwahrscheinlich gestaltet. Andere Maßnahmen als die hier verfügte könnten eine Ausbreitung des Corona-Virus nicht vergleichbar effektiv und verhältnismäßig verhindern.

Bei Veranstaltungen in Todesfällen stellt sich die Situation auch bei der Trauerbewältigung im Rahmen von Beisetzungen vergleichbar dar.

Anderweitige Maßnahmen, die geringfügiger in Grundrechte eingreifen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen, sind aktuell nicht ersichtlich.

Die Regelungen dieser Verfügung sind erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg sowie in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee erneut weiter aus. Eine Ausweitung der SARS-CoV-2-Pandemie muss in allen Bereichen, in welchen persönliche Nähe unter erhöhter Infektionsgefahr entsteht oder entstehen kann, wirksam verhindert werden.

Neben dem Händewaschen, der viruziden Handdesinfektion, dem Mindestabstands- und den Kontaktverboten, erhöht getragener Mund-Nasen-Schutz die Schutzwirkung.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist eine verhältnismäßig geringfügige Beeinträchtigung des Einzelnen und dient gerade dazu seine Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum weitest möglich zu erhalten. Der Unannehmlichkeit des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Schutz des Lebens bei Risikobevölkerungsgruppen.

Die Allgemeinverfügung folgt der Befristung der Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und wird regelmäßig einer erneuten Risikoeinschätzung unterworfen.

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Zwangsmittelandrohung beruht auf § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Das Zwangsmittel des Zwangsgeldes könnte nicht unmittelbar Zwangswirkung und damit Abwehr von Gefahren bewirken.

Die Bußgeld- und Strafbewehrung ergibt sich unmittelbar aus den §§ 73, 74 ff. Infektionsschutzgesetz.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Radolfzell am Bodensee abgerufen und eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell Widerspruch eingelegt werden.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Radolfzell, 20.10.2020

gez. Martin Staab  
Oberbürgermeister